



Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie – Landesverband Hessen e.V.

An das
Hessische Sozialministerium
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
Landesverband Hessen e.V.
c/o Petra Lauer
Oikos Sozialzentrum
Hessenallee 12 A
34613 Schwalmstadt
Tel.: 06691 9635118
Fax: 06691 9635211
eMail: info@dgsp-hessen.de
internet: www.dgsp-hessen.de

Schwalmstadt, 31.07.2013

Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Unterbringung psychisch kranker Menschen

Az.: V5 – 3c; Schreiben vom 03.07.2013

Stellungnahme zum Hessischen Unterbringungsgesetz (HUBG)

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Folgenden möchte ich für den Vorstand des Landesverbandes Hessen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. zum o.a. Gesetzentwurf Stellung nehmen:

Grundsätzlich sehen wir die unterschiedlichen Länderregelungen zu derart gravierenden Grundrechteinschränkungen (Ingewahrsamnahme, Unterbringung, Zwangsbehandlung) sehr kritisch und fordern eine bundeseinheitliche Rechtsregelung. Auch die vorgelegte hessische Neuregelung geht letztlich auf bundesrichterliche Entscheidungen und die UN-Behindertenrechtskonvention zurück.

Eine substantielle Neuausrichtung gegenüber dem alten HFEG können wir nicht erkennen.

Auch das das neue Gesetz regelt nur die Unterbringung und die mögliche Zwangsbehandlung gegen den Willen des Betroffenen. Der Anspruch auf Hilfen ist im Unterschied zu anderen Bundesländern (NRW, Thüringen u.a.) nicht Gegenstand des Gesetzes. Nach wie vor sind es die ordnungsrechtlichen Kriterien, die das öffentliche Handeln gegenüber psychisch erkrankten Menschen begrenzen. Die Notwendigkeit der Ausweitung des Unterbringungstatbestandes bzw. der Gefährdungslage auf „andere bedeutende Rechtsgüter anderer“ (§2 (1) HUBG) können wir nicht nachvollziehen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff lässt weitgehende Interpretationen zu.

Die Beurteilung der Gefährdungslage bleibt auch weiterhin in erster Linie den kommunalen Ordnungsbehörden, der Polizei und in der Nachfolge den ermächtigten Kliniken überlassen.

Niedrigschwellige Hilfen zur Vermeidung von Unterbringungen oder nachgehende Hilfen werden der Konnexität geopfert. Der öffentliche Gesundheitsdienst spielt keine Rolle. Zum Verfahren: Da die meisten Unterbringungen wohl auch zukünftig über den § 10 (Sofortige Ingewahrsamnahme) erfolgen werden, muss die Neuregelung der Zeitfrist für den Erlass bzw. die Einholung einer einstweiligen Anordnung („unverzüglich“) kritisch

gesehen werden. Eine genaue Zeitfrist schafft unserer Meinung nach mehr Rechtssicherheit und Klarheit.

Die Ermächtigung der Kliniken und die Begutachtung der Erforderlichkeit der Unterbringung und auch der Zwangsbehandlung im gleichen Haus mögen zwar aus der Sicht der Praktikabilität sinnvoll sein. Zugleich erfolgt aber auch eine erhebliche Konzentration von Befugnissen in Grundrechtsfragen bei einer einzigen Institution. Die Rechte des Betroffenen im Verfahren sind hier nur im Nachgang von Bedeutung, da der Vollzug von freiheitseinschränkenden Maßnahmen (Ingewahrsamnahme, Unterbringung, Zwangsbehandlung, Fixierung u.a.) stets davor gesetzt ist.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass moderne Psychiatrie die Vermeidung von Unterbringung und Zwangsmaßnahmen zum Ziel haben muss und dass dieses auch Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung zu sein hat (Krisen- und Hintergrunddienste, Sozialpsychiatrischer Dienst u.a.). Zur Beurteilung einer Gefährdungslage gehören auch die Abklärung und das Angebot von Hilfen in der Nachsorge, um in Zukunft derartige Zuspitzungen zu vermeiden. Dies sind keine utopischen Forderungen, sondern Rechtsgrundlagen in Ländergesetzen (z.B. Thüringen). In anderen Bundesländern obliegt die Abklärung einer Unterbringung und der Gefährdungslage einer Fachinstanz z.B. dem Sozialpsychiatrischen Dienst (Brandenburg). Dieser nimmt auch die ordnungsrechtlichen Aufgaben wahr.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der Besuchskommission mit geregelten Befugnissen. Ebenso halten wir die Regelung der Fachaufsicht (§7) und die Einführung einer einheitlichen und verpflichtenden Dokumentation und Berichterstattung für eine gute Neuerung.

Mittelfristig sehen wir das Erfordernis für ein modernes menschenwürdiges Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, dass den psychisch erkrankten Menschen nicht als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zentrum hat. Krisenvermeidung, ordnungsrechtliches Handeln und sozialpsychiatrische Hilfen sollten im Kontext und nicht als gegensätzliche Rechtsgebiete angesehen werden. Dafür werden wir uns auch weiterhin einsetzen.

Im Anhang haben wir und erlaubt Ihnen einige Korrekturen bzw. Textänderungen vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Lauer
Vorsitzende